



„Weggeforscht“ – der Podcast der

Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

12/2025

Dezember 2025



It's Beginning to Look a Lot Like Code: Die Zukunft der Rechtsetzung?

Werden Gesetze künftig auch als Computercode bereitgestellt und Vorschriften automatisiert umgesetzt?

Elektronische Signatur – ein Geschenk der Digitalisierung?

Wann kann ich elektronisch unterschreiben?

Die Heiligen Drei der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Die Trilogie der EuGH-Rechtsprechung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Kurzbeitrag: Daten unterm Weihnachtsbaum

BfDI startet Datenbarometer für evidenzbasierten Datenschutz

It's Beginning to Look a Lot Like Code: Die Zukunft der Rechtsetzung?

Werden Gesetze künftig auch als Computercode bereitgestellt und Vorschriften automatisiert umgesetzt?

Von Anna Maria Yang-Jacobi, Berlin

Anfang Oktober 2025 beschloss die Bundesregierung die sogenannte Modernisierungsagenda für einen effizienten und vor allem digitalen Staat. Die Federführung hat das neu gegründete Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS)¹ übernommen. Die Agenda betrifft neben alten Bekannten, wie dem Bürokratieabbau sowie digitalen und Kl-gestützten staatlichen Leistungen, auch neue Maßnahmen für eine „bessere Rechtsetzung“. Im Allgemeinen setzt der Staat vermehrt auf konkrete digitale Instrumente, damit vor allem staatliche Stellen und Unternehmen rechtliche und technische Vorgaben in Zukunft einfacher umsetzen können.

I. Was ist Rechtsetzung?

Das Recht soll das Zusammenleben in einer Gesellschaft regeln. Dabei wird zwischen der anfänglichen Setzung und der erst später folgenden Durchsetzung von Recht unterschieden. Konkreter beschäftigt sich die Rechtsetzung mit der Schaffung von abstrakt-generellen Normen. Das sind rechtliche Regelungen, die sich auf eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten beziehen und für eine Vielzahl von Personen gelten, also beispielsweise (Parlaments-)Gesetze oder auch Rechtsverordnungen. Allein im Mai 2024 waren in Deutschland auf Bundesebene 1.797 Gesetze und 2.866 Rechtsverordnungen gültig – ein neuer Höchststand seit 2010.² Die meisten Gesetzesentwürfe erarbeitet die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesministerien.

Um bei dieser Menge an Normen möglichst einheitliche und eindeutige Formulierungen, eine einfache Anwendung sowie eine

zielgenaue Wirkung zu etablieren, gründete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits 2023 ein sogenanntes Zentrum für Legistik. Das Zentrum für Legistik verfolgt verschiedene Ziele, die insgesamt zu einer besseren Rechtsetzung führen sollen. So will es praxistaugliches Wissen und Kompetenzen vermitteln, Rechtsetzende unterstützen und beraten, Ressourcen und Werkzeuge für die Rechtsetzung leicht auffindbar bereitstellen, eine bessere Kooperation und Vernetzung der Legistik auf EU-, Bundes- und Landesebene ermöglichen und zur Zukunft der Rechtsetzung forschen.

1. Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Von Zeit zu Zeit werden immer wieder Stimmen laut, die sich über das deutsche „Bürokratiemonster“ und das undurchsichtige „Paragrafendickicht“ beschweren.³ So verabschiedete das

1 Pressemitteilung, 1.10.2025, <https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/modernisierungsagenda-fuer-ein-schnelles-deutschland> (alle Links wurden zuletzt am 5.11.2025 abgerufen).

2 Bundestag, Kurzmeldung vom 21.6.2024, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1009624>.

3 Für eine geschichtliche Einordnung und einen positiveren Ausblick auf die Bürokratie siehe auch Kühl, Verwaltung in Zeiten der Kettensägen, 21.5.2025, <https://www.deutschlandfunk.de/verwaltung-in-zeiten-der-kettensaegen-100.html>.

Kabinett Merkel I schon 2006 ein Programm zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung.⁴ Dieses Programm sollte eine übermäßige Belastung von Bürger:innen, Unternehmen und staatlichen Stellen durch staatliche Vorgaben vermeiden und verzichtbare Bürokratie abbauen. Gleichzeitig sollte die Rechtsetzung besser gestaltet werden, um in Zukunft keine überflüssigen Vorschriften zu schaffen. Im Zuge des Programms entstand ein Nationaler Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium. Der NKR besteht aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einem entsprechenden Gesetz festgelegt.⁵ Eine zentrale Aufgabe des NKR ist es, Entwürfe von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Der NKR prüft insbesondere den Zeit- und Kostenaufwand für Bürger:innen, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung. Zusätzlich berät der NKR die Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung. Die Idee einer „besseren“ Rechtsetzung ist somit nicht neu.

2. Insbesondere auch: Gesetzesfolgenabschätzung und Digitalcheck

Im Laufe der Jahre entwickelten sich verschiedene Instrumente, die zu einer besseren Rechtsetzung beitragen sollen. Eines dieser Instrumente ist die Gesetzesfolgenabschätzung. Für Bundesministerien ist sie in § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgelegt. Durch die Gesetzesfolgenabschätzung sollen die Auswirkungen eines Gesetzes bereits im Entwurfsstadium abgeschätzt werden, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse besser steuern zu können. Neben den finanziellen Auswirkungen wird auch die Nachhaltigkeit der Regelungen geprüft.

2023 führte der Gesetzgeber außerdem einen sogenannten Digitalcheck für Gesetze ein. Im Rahmen des Digitalchecks prüft der NKR die von den Bundesministerien entworfenen rechtlichen Regelungen auf ihre Digitaltauglichkeit. Der Digitalcheck ist online abrufbar⁶ und läuft wie folgt ab: In einer Vorprüfung wird zunächst der Digitalbezug eines Gesetzesvorhabens eingeschätzt. Ein Digitalbezug liegt vor, sobald beispielsweise ein IT-System verwendet wird, Daten erhoben oder ausgetauscht werden oder automatisierte Abfolgen die Regelung besser umsetzen könnten. Das Ergebnis dieser Vorprüfung kann direkt per E-Mail an den NKR weitergeleitet werden. Sodann ist die Digitaltauglichkeit der Regelungsvorhaben zu erarbeiten. Dabei sind die fünf Prinzipien für digitaltaugliche Gesetzgebung zu beachten: digitale Angebote, Datenwiederverwendung, etablierte Technologien, Automatisierung sowie Informationssicherheit und Datenschutz.⁷ Einzelne technische Tools für den Digitalcheck werden auf Basis des Feedbacks der Nutzenden ständig weiterentwickelt.⁸ Der Digitalcheck ist damit ein konkretes Instrument, um eine bessere Rechtsetzung zu realisieren. Ab 2025 erweitert zudem eine Bewertung grenzüberschreitender Interoperabilitätsanforderungen⁹ den Digitalcheck. Diese Interoperabilitätsbewertung ist auf Art. 3 der europäischen Verordnung für ein interoperables Europa¹⁰ zurückzuführen. Sie muss vor jeder Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen für öffentliche Dienste erfolgen. Ziel der Verordnung ist es, die Zusammenarbeit und den sicheren Datenaustausch zwischen Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen in Europa zu stärken.¹¹ Die Integration in den Digitalcheck erklärt sich dadurch, dass alle Vorhaben, die die Interoperabilitätsanforderungen erfüllen müssen, automatisch auch Digitalbezug haben.

⁴ Kabinettsbeschluss, 25.4.2006, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/444356/d6e11886e90972808ebf6948131e07d8/2010-09-17-kabinettsbeschluss-april-2006-data.pdf?download=1>.

⁵ Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, 14.8.2006, <https://www.gesetze-im-internet.de/nkrg/BJNR186600006.html>.

⁶ <https://digitalcheck.bund.de/vorpruefung?ref=digitale-verwaltung/>.

⁷ Dazu genauer: <https://digitalcheck.bund.de/beispiele/prinzipien/datenwiederverwendung-benoetigt-einheitliches-recht>.

⁸ Siehe die neueste öffentlich verfügbare Anwendung: <https://digitalcheck.bund.de/?ref=digitale-verwaltung/>.

⁹ Ein weiteres Beispiel von interoperablen grenzüberschreitenden Lösungen ist die EUDI-Wallet siehe Yang-Jacobi, Brieftaschen-Update: Loading..., DFN-Infobrief Recht 6/2025.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/903.

¹¹ Generell zu den Initiativen für einen besseren digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen europaweit siehe Yang-Jacobi, Von Papierbergen zur e-Verwaltung?, DFN-Infobrief Recht 4/2025.

II. Neue Möglichkeiten durch „Law as Code“

Im Rahmen der Überlegungen zur besseren Rechtsetzung werden in Deutschland jüngst auch neue Möglichkeiten durch „Law as Code“ bzw. „Rules as Code“ verfolgt. Dieser Ansatz beschreibt die Idee, rechtliche Regelungen in einem maschinenlesbaren Format darzustellen. Forschende der Rechtswissenschaft und der Informatik entwickelten in den USA bereits ab Mitte der 1980er-Jahre erste Konzepte.¹² Die Idee von „Law as Code“ basiert darauf, dass logische Abfolgen sowohl im Recht als auch in Computercode vorliegen. Immerhin stellt ein Code eine Reihe von Anweisungen dar, die einem Computer mitteilen, wie er bestimmte Aufgaben auszuführen hat. Code basiert also auf einer vorab festgelegten Logik. Auch rechtliche Vorschriften gründen auf Logik. Zumeist handelt es sich auch um eine „Wenn-dann“-Logik: Wenn die in der Norm genannten Voraussetzungen (der sogenannte Tatbestand) vorliegen, folgt in der juristischen Anwendung ein bestimmtes Ergebnis (eine sogenannte Rechtsfolge tritt ein). Ein Beispiel für ein „Law as code“-Konzept ist ein Entscheidungsbaum mit festgelegten Regeln und Abfolgen. Über einen solchen Entscheidungsbaum kann visuell dargestellt werden, welche rechtlichen Ergebnisse folgen - und vor allem, warum sie folgen.

In Deutschland präsentierte die Bundesagentur für Sprunginnovation (SPRIND) im Sommer 2025 „Law as Code“ als potenzielles Instrument der Gesetzgebung.¹³ Die Mission der SPRIND besteht darin, künftig eine hybride Veröffentlichung von Rechtsnormen zu ermöglichen. Parallel zur bisherigen Formulierung von Rechtsnormen in natürlicher Sprache soll auch ein maschinenlesbarer, ausführbarer und amtlicher Code entwickelt werden. In Zukunft sollen so einheitliche und automatisch ausführbare Rechtsgrundlagen entstehen. Das Rechtssystem als Ganzes könnte zur digitalen Infrastruktur für ein zukunftsfähiges, effizientes und interoperables Zusammenleben in Deutschland werden.

III. Wie soll „Law as Code“ funktionieren?

Es gibt verschiedene Ansätze für „Law as Code“-Anwendungen. Die SPRIND hat für ihre „Law as Code“-Initiative fünf Kernelemente vorgestellt, die zur Umsetzung des Vorhabens entscheidend

sind. Erstens bedarf es einer einheitlich festgelegten Struktur des Rechtscodes. Um auch bereits bestehendes Recht künftig zusätzlich in maschinenlesbaren Code zu transformieren, sollen zweitens spezialisierte KI-Werkzeuge genutzt werden. Diese analysieren die Struktur bestehender Regulierungen und unterstützen die Textarbeit. Drittens sollen für die Rechtskodierung Open Source-Editoren zum Einsatz kommen. Im Sinne der offenen und kostenfreien Bereitstellung des Codes ist es viertens wichtig, eine zentrale digitale Bibliothek für den amtlichen Rechtscode aufzubauen. Zuletzt soll fünftens ein Fortbildungsprogramm entstehen, um die notwendigen Kompetenzen innerhalb der Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu vermitteln.

Die SPRIND fördert bereits ein konkretes „Law as Code“-Projekt: die Rulemapping Group. Der Rechtsprofessor Stephan Breidenbach entwickelte die Rulemapping-Methode, inspiriert durch den amerikanischen Physiker und Informatiker Douglas Hofstadter, bereits vor über 20 Jahren im Rahmen seiner juristischen Lehrtätigkeit.¹⁴ Die Methode veranschaulicht die juristische Subsumtion. Eine der ersten Lehren im juristischen Studium ist der Gutachtenstil: Zunächst wird eine These bzw. ein sogenannter Obersatz aufgestellt. Darauf folgt die Definition einer Voraussetzung. In der Subsumtion muss dargestellt werden, ob die Voraussetzung im vorliegenden Einzelfall erfüllt wird. Zuletzt wird ein Ergebnis präsentiert, wonach die These bestätigt oder widerlegt wird. Die Rulemaps folgen dieser Logik: Rechtliche Regeln werden über einen Entscheidungsbaum bildlich dargestellt. Regeln und Vorschriften werden als „Rulemaps“ in Handlungszusammenhänge übersetzt, sodass Computer sie direkt lesen und anwenden können. Entscheidungsregeln werden präzise abgebildet, sodass selbst komplexe Regelstrukturen nachvollziehbar und frei von Widersprüchen entworfen werden können. Gesetzesänderungen können über Drag-and-Drop eingepflegt werden.

Aus technischer Sicht basieren Rulemaps dabei auf einer No-Code-Technologie. Die Konfiguration der Rulemaps erfolgt also ohne Programmierung. Die Rulemaps und der Editor sollen zudem als Open Source zur Verfügung gestellt werden.

Das Rulemapping könnte in der Verwaltung der Zukunft auch die Grundlage für den Einsatz von KI bilden. Gerade bei unstrukturierten Daten oder sehr komplexen Entscheidungen könnte

¹² Siehe nur Frankenreiter/Livermore, Computational Methods in Legal Analysis, 16 Annu. Rev. Law Soc. Sci. 2020, 39, 41 mwV.

¹³ <https://www.spring.org/law-as-code>.

¹⁴ <https://www.spring.org/taten/projekte/rulemapping>.

die Visualisierung durch Rulemapping helfen. So könnte die Blackbox-Problematik beim Einsatz von KI-Systemen gelöst werden und stattdessen läge eine Form der sogenannten explainable AI vor.¹⁵ Über Rule-Based AI soll so eine transparente und automatisierte Entscheidungsunterstützung auch in der Rechtsanwendung bzw. Rechtsdurchsetzung erfolgen.

Es gibt bereits ein erfolgreiches Beispiel für die Verwendung von Rulemapping-Technologie in der Rechtsdurchsetzung. Die erste zertifizierte deutsche Streitbeilegungsstelle User Rights nach Art. 21 des Digital Services Act (DSA),¹⁶ bei der Nutzende Entscheidungen von Online-Plattformen überprüfen lassen können, verwendet Rulemapping als automatisierte Entscheidungsunterstützung in ihrem Prüfverfahren. Dafür wurden die Regelungen des DSA und weitere einschlägige Vorschriften aus dem Strafrecht und den Plattform-Nutzungsbedingungen in Rulemaps übertragen. Im September 2024 hat TikTok bereits Entscheidungen umgesetzt, die durch User Rights getroffen wurden.¹⁷

Zu den Vorteilen von „Law as Code“ zählen die bekannten Digitalisierungsvorteile, allen voran eine Effizienzsteigerung und weniger Bürokratie. Allerdings könnte gerade ein Ansatz von Rulemapping noch an anderen Stellen Verbesserungen mit sich bringen. Immerhin nehmen Bürger:innen ohne juristisches Fachwissen das Recht regelmäßig als zu komplex und unverständlich wahr. Durch eine visuelle Darstellung werden Normen generell nachvollziehbarer. Zudem können logische Brüche und Unklarheiten durch den Programmcode erkannt werden, was die Qualität von Regelungen verbessern könnte. Über die künftige Open Source-Bibliothek können die Adressaten der rechtlichen Vorschriften - also Gesellschaft, Unternehmen und Verwaltung - die neuen Regelungen zusätzlich auch direkt abrufen und unmittelbar in ihre Anwendungsprogramme übernehmen. Selbst bei künftigen Änderungen von Gesetzen wäre somit eine schnellere Anpassung des Programms möglich.

International wird der Ansatz bereits seit vielen Jahren verfolgt. In Dänemark, Estland und Frankreich gibt es erste Prototypen für die Anwendung von maschinenlesbaren Rechtsnormen. Auch

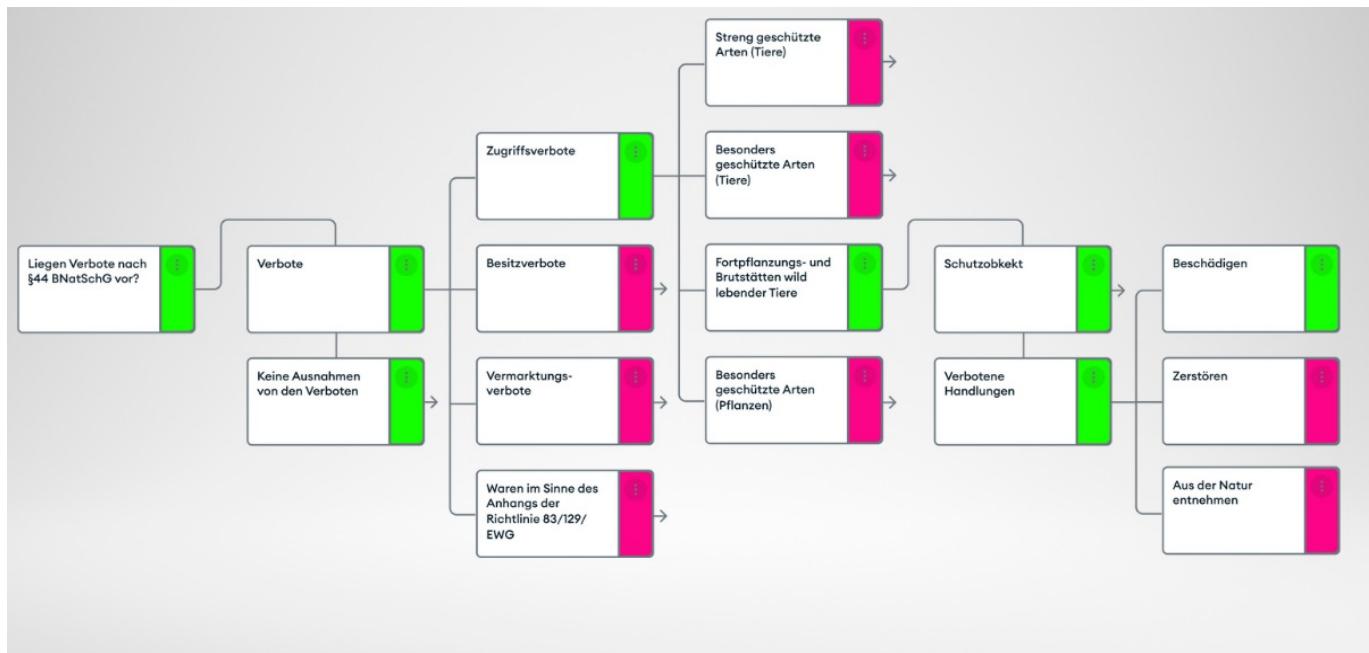


Abbildung 1: Übersicht einer Rulemap

Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/rulemapping-verwaltung-digitalisierung-automatisierung>

15 Siehe ausführlicher zur Erklärbarkeit von KI-Entscheidungen und der Blackbox-Problematik im Kontext von DSGVO und AI Act: Schöbel, Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2, DFN-Infobrief Recht 11/2025.

16 Siehe zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Art. 21 DSA auch Geiselmann, Süßer die Beschwerden nicht klingen, DFN-Infobrief Recht 12/2024.

17 <https://rulemapping.com/de/stories/user-rights>.

die EU-Kommission verfolgt vergleichbare Ziele, vor allem mit einem Fokus auf Interoperabilität.¹⁸

IV. Die Stand der Technik-Bibliothek als erfolgreiches Beispiel

Ob sich „Law as Code“ als Ansatz der Rechtsetzung tatsächlich durchsetzt, ist in Zukunft zu beobachten. Es gibt jedoch Beispiele, die hoffnungsvoll stimmen. Staatliche Stellen haben jüngst bereits erfolgreich ein konkretes Instrument zur einfacheren Umsetzung abstrakter technischer Anforderungen entwickelt. Ende September 2025 stellte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine Stand der Technik-Bibliothek über ein Github-Repository bereit.¹⁹ Diese enthält IT-sicherheitsrechtliche abstrakte Anforderungen im maschinenlesbaren Format. Zu Beginn der technischen Plattform wurden die neuen Anforderungen in „IT-Grundschutz++“ für Produkte, Dienstleistungen und Prozesse eingefügt. IT-Sicherheitskonzepte sollen so künftig toolgestützt erstellt werden, sodass Anwender:innen effizienter mit diesen arbeiten können. Langfristig soll die Bibliothek auch um konkrete Maßnahmen erweitert werden. Das Repository ist über die Github-Seite des BSI²⁰ erreichbar.²¹

V. Bedeutung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen ergeben sich durch diese neuen technischen Projekte einige Möglichkeiten. Der „Law as Code“-Ansatz der Rechtsetzung betrifft rechtliche Vorschriften unabhängig von bestimmten Rechtsgebieten, sodass eine maschinenlesbare Zusatzversion von Normen und insbesondere auch die Integration der Rulemapping-Methode inklusive KI-Unterstützung auch und gerade bei der Rechtsanwendung in

den Einrichtungen einen großen Effizienzgewinn darstellen würde. Zusätzlich gibt es in diesem Bereich großes Forschungspotenzial und Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Informatik und den Rechtswissenschaften. So gab es beispielsweise bereits ein gemeinsames Forschungsprojekt zweier Universitäten zum „Digitaltauglichen Steuerrecht“, in dem ein „Law as Code“-Ansatz untersucht wurde.²² Aus Perspektive der Hochschulverwaltung und IT-Sicherheit kann die Stand der Technik-Bibliothek des BSI zudem bei der Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten helfen. Langfristig wäre außerdem denkbar, dass auch das IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen²³ als Teil der konkreten Anforderungen maschinenlesbar integriert werden könnte. Sowohl die juristische als auch die technische Ebene sind somit in Zukunft genau zu beobachten.

18 https://interoperable-europe.ec.europa.eu/collection/eugovtech/news/rules-code-rac#_ftn3.

19 BSI, Pressemitteilung vom 30.9.2025, https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/Stand-der-Technik-Bibliothek_250930.html.

20 <https://github.com/BSI-Bund/Stand-der-Technik-Bibliothek>.

21 Genauere technische Hintergründe und Mitwirkungsmöglichkeiten sind in den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsworkshop 2025 zu finden, siehe dafür: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/sonstiges/Zweiter_Beteiligungsworkshop_2025.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

22 Dazu genau: Schultz/Pospisil/Jennrich/Grabmair, KIR 2025, 294.

23 Die letzte online verfügbare Version ist von 2022, siehe https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Profil_Hochschulen.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Elektronische Signatur – ein Geschenk der Digitalisierung?

Wann kann ich elektronisch unterschreiben?

Von Philipp Schöbel, Berlin

Die digitale Unterschrift hat in den letzten Jahren vermehrt Einzug in den Rechtsverkehr gefunden. Die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht den Abschluss von Verträgen, die der Schriftform bedürfen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die rechtlichen Anforderungen an diese „elektronische Form“. Der Beitrag gibt einen Überblick über das Zusammenspiel der elektronischen Form und den gesetzlich vorgeschriebenen sowie den vertraglich vereinbarten Formerfordernissen.

I. Formfreiheit von Verträgen

Grundsätzlich besteht für Rechtsgeschäfte nach dem BGB kein Formzwang. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Grundsatz der Formfreiheit. Eine mündliche Vereinbarung reicht daher oftmals aus. Die Parteien können jedoch ein Interesse daran haben, den Inhalt des Vertrages schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Unterschrift unter einem Dokument ein besonderer Beweiswert zukommt (vergleiche etwa § 416 Zivilprozeßordnung (ZPO)).¹

Ein Formerfordernis kann sich entweder aus dem Gesetz oder aus einer Vereinbarung der Parteien ergeben. Das Gesetz ordnet für einige Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form an. Gesetzliche Formerfordernisse dienen der Beweis- und der Warnfunktion. Beweisfunktion bedeutet, dass ein klarer Beweis für das Rechtsgeschäft vorhanden ist. Warnfunktion bedeutet hingegen, dass Personen ein bedeutsames oder riskantes Rechtsgeschäft erst abschließen, wenn sie zuvor ausreichend darüber nachgedacht haben.²

II. Die unterschiedlichen Formen

Das BGB kennt eine Reihe unterschiedlicher Arten der gesetzlichen Form. Diese unterscheiden sich in ihren Anforderungen und teilweise auch in ihrem Beweiswert. Wenn ein Rechtsgeschäft dem gesetzlichen Formerfordernis nicht genügt, ist es in der Regel nichtig (§ 125 S. 1 BGB). Dies gilt auch für Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen.³

1. Textform

Die Textform ist die am einfachsten umsetzbare der gesetzlichen Formen. Sie wird etwa für den Verbraucherbaubertrag (§ 650i Abs. 2 BGB) vorgeschrieben. Durch die Textform kann der Empfänger einer Erklärung diese lesen und aufbewahren. Sie liefert jedoch keinen Beweis für die Echtheit der Erklärung.⁴ Die Anforderungen an die Textform sind in § 126b BGB geregelt. Danach muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden (§ 126b S. 1 BGB). Ein dauerhafter Datenträger ist ein

¹ Danach begründet eine unterschriebene Privaturkunde vollen Beweis dafür, dass die dort enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

² Siehe dazu insgesamt: Leipold, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Auflage, S. 244 f.

³ Leipold, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Auflage, S. 252.

⁴ Siehe dazu insgesamt: Leipold, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Auflage, S. 245 f.

Medium, das zwei Voraussetzungen erfüllt. Zum einen muss es dem Empfänger ermöglichen, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist. Zum anderen muss es geeignet sein, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b S. 2 BGB). Beispiele dafür sind etwa Kopien und Telefax, aber auch USB-Sticks, E-Mail oder Computerfax.⁵

2. Schriftform

Schriftform bedeutet, dass ein Schriftstück in physischer Form vorliegt und dann eigenhändig unterschrieben wird (§ 126 Abs. 1 Alt. 1 BGB). Das Schriftstück (im Gesetz als Urkunde bezeichnet) muss in Schriftzeichen abgefasst sein. Es kann handschriftlich oder maschinell erstellt sein und sowohl von der unterzeichnenden Person als auch von einer dritten Person abgefasst sein.⁶ Die Unterschrift muss nicht lesbar sein, aber einige Buchstaben müssen andeutungsweise erkennbar sein.⁷ Besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, genügt die Unterschrift auf der letzten Seite, wenn die Seiten physisch miteinander verbunden sind oder eine inhaltliche Bezugnahme (etwa durch Nummerierung der Seiten) besteht.⁸

Alternativ zur Unterschrift kann mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 Alt. 2 BGB). Ein Handzeichen ist ein eigenhändig gesetztes Zeichen, das keine Schriftzeichen verwendet (beispielsweise ein Kreuz oder ein Fingerabdruck).⁹

3. Elektronische Form

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn ein Gesetz dies nicht ausschließt (§ 126 Abs. 3 BGB). Für die Wahrung der elektronischen Form muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur¹⁰ versehen (§ 126a Abs. 1 BGB). Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in eben dieser Weise elektronisch signieren (§ 126a Abs. 2 BGB).

Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO¹¹ definiert.¹² Danach ist eine qualifizierte elektronische Signatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Sie beinhaltet also die Grundanforderungen einer elektronischen sowie die zusätzlichen Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Hinzu kommen dann die höheren Voraussetzungen an die Erstellung. Im Allgemeinen besteht eine elektronische Signatur aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO) ist wiederum eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Art. 26 eIDAS-VO erfüllt.

4. Weitere Arten der gesetzlichen Form

Daneben gibt es noch die notarielle Beurkundung und die öffentliche Beglaubigung. Die näheren Anforderungen an die

⁵ Primaczenko/Frohn in: BeckOGK, 1.5.2020, BGB § 126b Rn. 16.

⁶ Dazu insgesamt: Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 126 Rn. 7.

⁷ Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 126 Rn. 18.

⁸ Vgl. Dörner in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, BGB § 126 Rn. 5 mwE.

⁹ Noack/Kremer in: Heidel/Hüftege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB 4. Auflage 2021, § 126, Rn. 36.

¹⁰ Zur Funktionsweise der qualifizierten elektronischen Signatur siehe Schöbel, Digitale Zeugnisse, elektronische Signaturen und elektronische Siegel, DFN-Infobrief Recht 6/2025, S. 5.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 S. 73.

¹² Vgl. Schöbel, Digitale Zeugnisse, elektronische Signaturen und elektronische Siegel, DFN-Infobrief Recht 6/2025, S. 4.

notarielle Beurkundung (§ 128 BGB) werden im Beurkundungsgesetz geregelt. Die öffentliche Beglaubigung ist in § 129 Abs. 1 BGB geregelt. Die Erklärung kann in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB). Alternativ kann die Erklärung auch in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB).

III. Gesetzliches Formerfordernis

Jedes gesetzliche Schriftformerfordernis kann grundsätzlich durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 126 Abs. 3 BGB). Einzelne Gesetze schließen die elektronische Form jedoch ausdrücklich oder konkludent aus. Einen ausdrücklichen Ausschluss der elektronischen Form enthält etwa § 623 BGB. Danach bedarf es für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Schriftform. Auch die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist vom Gesetz ausgeschlossen (§ 766 S. 2 BGB). Nicht ausgeschlossen ist die elektronische Form dagegen für die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses (§ 568 Abs. 1 BGB) oder für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB). In diesen Fällen ist die Verwendung der elektronischen Form daher zulässig.¹³

Es wird teilweise angenommen, dass die Verwendung der Wörter „Urkunde“ oder „aushändigen“ einen konkludenten Ausschluss der elektronischen Form bedeutet. Dies würde in der Konsequenz einen Ausschluss etwa für §§ 409 Abs. 1 S. 2 (Abtretungsanzeige), 410 Abs. 1 (Aushändigung der Abtretungsurkunde), 783 (Anweisung), 793 Abs. 1 S. 1 (Schuldverschreibung) BGB bedeuten.¹⁴ Dagegen wird eingewandt, dass das BGB vor dem Hintergrund der eIDAS-VO ausgelegt werden sollte. Wörter wie „Urkunde“ oder

„aushändigen“ müssten daher technologieorientiert ausgelegt werden.¹⁵ Auch Art. 9 Abs. 1 der E-Commerce-RL¹⁶ verlangte, dass die Mitgliedstaaten den Abschluss von Verträgen in elektronischer Form ermöglichen. Ausnahmen hiervon sind nur in den in Art. 9 Abs. 2 E-Commerce-RL vorgesehenen Kategorien möglich.¹⁷ Die Vorschrift sieht vier Ausnahmekategorien vor - dazu gehören Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen. Weiterhin erfasst sind Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentlich Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist. Ebenfalls unter die Norm fallen Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden. Schließlich gilt die Ausnahme auch für Verträge im Bereich des Familien- oder des Erbrechts.

Es ist wichtig anzumerken, dass die Frage, ob die Wörter „Urkunde“ oder „aushändigen“ in einem Gesetz einen konkludenten Ausschluss der elektronischen Form bedeuten, auch im Verwaltungsrecht diskutiert wird. Dort sprechen noch mehr Gründe dafür, dass die reine Verwendung dieser beiden Wörter nicht immer auch einen konkludenten Ausschluss der elektronischen Form bedeutet.¹⁸ Im Zweifelsfall sollte daher sowohl im Verwaltungs- als auch im Zivilrecht genau geprüft werden, ob eine Norm die elektronische Form tatsächlich konkludent ausschließt.

IV. Vereinbartes Formerfordernis

Neben dem gesetzlichen Formerfordernis gibt es auch das vereinbarte Formerfordernis. Für ein formfreies Rechtsgeschäft können die Parteien vereinbaren, dass das Rechtsgeschäft selbst, Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen einer bestimmten Form unterliegen sollen.¹⁹ Die Vorschriften für die gesetzlichen

13 Siehe dazu insgesamt: Leipold, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Auflage, S. 247.

14 So etwa: Noack/Kremer in: Heidel/Hüttege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB 4. Auflage 2021, § 126, Rn. 55 mwE.

15 Funke/Quarch, Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form, NJW 2022, 569, 573.

16 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 S. 1.

17 Vgl. Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 126 Rn. 27.

18 Zum Überblick über die Diskussion im Verwaltungsrecht siehe: Schöbel, Digitale Zeugnisse, elektronische Signaturen und elektronische Siegel, DFN-Infobrief Recht 6/2025, S. 7.

19 Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 125 Rn. 70.

Formerfordernisse gelten im Zweifelsfall auch für die vereinbarte Form (§ 127 Abs. 1 BGB). Es gelten also im Zweifel die Regelungen der §§ 126, 126a und 126b BGB. Vereinbaren die Parteien also eine elektronische Form, gelten grundsätzlich an diese die gleichen Anforderungen wie an die gesetzliche elektronische Form nach § 126a BGB. Vereinbaren die Parteien dagegen die Schriftform, müssen grundsätzlich deren Anforderungen gewahrt werden. Änderungen und Ergänzungen, die der Schriftform unterliegen, müssen ebenfalls diesen vereinbarten vorgegebenen Erfordernissen entsprechen. Allerdings ist zu beachten, dass für die Einhaltung der vereinbarten Schriftform die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel genügen – dies gilt aber nur soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist (§ 127 Abs. 2 S. 1 BGB). Ein anderer Wille ist grundsätzlich in einer doppelten Schriftformklausel zu sehen.

Wenn die Parteien die elektronische Form vereinbaren, kann auch eine andere als die in § 126a BGB bestimmte qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden. Dies gilt aber nur, soweit nicht ein anderer Wille der Parteien anzunehmen ist (§ 127 Abs. 3 S. 1 BGB). Das heißt, dass bei der vereinbarten elektronischen Form nicht die Formen der elektronischen Signatur nach der eIDAS-VO genutzt werden müssen.²⁰ Auch der völlige Verzicht auf die Verwendung einer elektronischen Signatur soll zulässig sein.²¹ Sofern eine andere als die qualifizierte elektronische Signatur gewählt wird, kann allerdings nachträglich noch eine Signierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur verlangt werden (§ 127 Abs. 3 S. 2 BGB). Ein solches Verlangen hat dann jedoch keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts.²²

Wird ein vereinbartes Formerfordernis nicht eingehalten, ist im Zweifel das Rechtsgeschäft nichtig (§ 125 S. 2 BGB). Allerdings muss zwischen einem konstitutiven und einem deklatorischen Formerfordernis unterschieden werden. Es kommt also darauf an, ob die Parteien wollten, dass etwa eine Vertragsänderung nur bei Einhaltung der Form wirksam sein soll (konstitutives Formerfordernis). Dient das Formerfordernis dagegen lediglich Beweiszwecken (deklatorisches Formerfordernis), so ist das Rechtsgeschäft wirksam, aber es besteht ein Anspruch auf Nachholung der Form. Ob ein deklatorisches oder konstitutives

Formerfordernis vereinbart war, wird aus den Umständen und der Rechtsnatur des Rechtsgeschäfts geschlossen.²³

V. Relevanz für Hochschulen

Die elektronische Form bringt auch für Hochschulen Vorteile. Prozesse können so optimiert und Kosten gespart werden. Das Personal sollte jedoch entsprechend geschult sein. Für den Einsatz bedarf es der technischen Kenntnisse und des grundlegenden rechtlichen Verständnisses. Bestehende Verträge, die nur die Schriftform vorsehen, können nicht durch elektronische Signaturen ergänzt oder geändert werden. Dies gilt aber dann nicht, wenn die Einhaltung der Schriftform durch die Möglichkeit der zukünftigen Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur abgeändert wird. In der Hochschulverwaltung sollte beim Einsatz von elektronischen Signaturen darauf geachtet werden, dass diese nicht für Rechtsgeschäfte verwendet werden, die die elektronische Form ausschließen. Für Hochschulen ist etwa der Ausschluss der elektronischen Form in § 623 BGB besonders relevant. Danach bedarf es zur wirksamen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag der Schriftform. Weiterhin ist es wichtig, beim Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen zwischen den Anforderungen des Zivil- und des Verwaltungsrechts zu unterscheiden.

²⁰ Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 127 Rn. 13; Noack/Kremer in: Heidel/Hüttege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB 4. Auflage 2021, § 127, Rn. 22.

²¹ Noack/Kremer in: Heidel/Hüttege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB 4. Auflage 2021, § 127, Rn. 224

²² Noack/Kremer in: Heidel/Hüttege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB 4. Auflage 2021, § 127, Rn.

²³ Dazu insgesamt Einsele in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 125 Rn. 70 mwE.

Die Heiligen Drei der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Die Trilogie der EuGH-Rechtsprechung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Von Ole-Christian Tech, Münster

Die „Personen des Datenschutzrechts“ waren schon zu Beginn der Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts ein Konfliktfeld. Schließlich sind an die Kategorisierung als „Verantwortlicher“ erhebliche Rechtsfolgen geknüpft, die nicht selten auch zu teuren Compliance-Auflagen führen.

I. Facebook Fanpages, Zeugen Jehovas und Fashion ID

Bei der Konturierung des Begriffs des Verantwortlichen und der mindestens ebenso schwierigen Variante der „gemeinsam Verantwortlichen“ hat der EuGH in drei zentralen Entscheidungen echte Grundlagenarbeit geleistet. Diese sind zwar allesamt noch unter der Richtlinie 95/46/EG, also der Datenschutzrichtlinie, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) galt, ergangen, sind aber aufgrund der identischen Terminologie und Regelungssystematik auch unter der inzwischen in Kraft getretenen DSGVO gültig. Diese Urteile sind nicht nur für die akademische Debatte relevant, sondern spielten zuletzt auch eine zentrale Rolle im Streit zwischen der deutschen Datenschutzaufsicht und dem Bundespresseamt (BPA).¹

1. Facebook Fanpages EuGH Urteil vom 5. Juni 2018 C-210/16

a. Zugrundeliegender Sachverhalt

Die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein betrieb eine Facebook-Fanpage zur Bewerbung ihrer Bildungsangebote. Facebook sammelt über die kostenlosen „Facebook Insights“ anonymisierte Nutzerdaten mittels Cookies, die eindeutige Benutzercodes enthalten und zwei Jahre gültig sind. Diese Codes werden auf den Geräten von Fanpage-Besuchern gespeichert und können

mit Anmeldedaten von Facebook-Nutzern verknüpft werden. Die schleswig-holsteinische Datenschutzbehörde forderte die Akademie 2011 auf, die Fanpage zu deaktivieren. Zur Begründung verwies sie auf Datenschutzverstöße. Die Akademie widersprach und machte geltend, nicht für Facebooks Datenverarbeitung verantwortlich zu sein – schließlich setze Facebook die Cookies, nicht sie.

Das Verwaltungsgericht gab der Akademie 2013 recht und entschied, dass Fanpage-Betreiber keine verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne sind. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Sichtweise. Die Behörde legte daraufhin Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses setzte das Verfahren aus und rief den Europäischen Gerichtshof an. Die zentrale Vorlagefrage war:

Trägt ein Fanpage-Betreiber bei der Auswahl eines Plattformbetreibers mit mehrstufigen Datenflüssen dennoch Mitverantwortung für Datenschutzverstöße, selbst wenn der Plattformbetreiber formal für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, oder sind Haftung und Verantwortlichkeit durch die damalige Datenschutzrichtlinie abschließend geregelt?

b. Das Urteil des EuGH

Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46/EG definierte als den „für die Verarbeitung Verantwortliche[n]“ die **natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**. Sind

¹ Vgl. auch https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/11_Urteil-Fanpages.html.

die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestimmt werden.² Demgegenüber ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO „Verantwortlicher die **natürliche oder juristische Person**, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.“³

Mit den Zwecken der Datenverarbeitung ist die Entscheidungsgewalt über das **Ob, Wofür und Wieweit** einer Datenverarbeitung gemeint.⁴ Demgegenüber umfassen die Mittel vielmehr das Wie der Datenverarbeitung. Entscheidende Kriterien hierfür sind Umfang des Weisungsrechts des Verantwortlichen, Umfang und Recht der Beaufsichtigung bzw. der Kontrollen der Auftragsverarbeiter und unterstellten Personen, das Auftreten gegenüber den betroffenen Personen, die traditionelle Rolle und Fachkompetenz der verschiedenen Beteiligten sowie die genaue Analyse der Handlungsspielräume.⁵ In jedem Fall ist es unstreitig, dass Facebook für die von ihnen gehosteten Fanpages Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist.⁶ Dies wurde durch das Gericht ausdrücklich festgestellt.

Interessanter ist die Frage, inwieweit die genannten Kriterien der Entscheidungsgewalt über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung auch auf die Wirtschaftsakademie zutreffen. Hierbei betonte der EuGH zunächst die Zielsetzung der Datenschutzrichtlinie

(selbige gilt auch für die DSGVO), die darin liegt, ein hohes Schutzniveau der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere ihrer Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.⁷

Dies erfordere nach Ansicht des Gerichts auch die weite Auslegung des Begriffs des Verantwortlichen, um den personellen Anwendungsbereich der Datenschutzregulierung auszuweiten.⁸ Da bereits im Gesetzeswortlaut angelegt ist, dass auch mehrere Akteure nebeneinander Verantwortliche sein können „...**allein oder gemeinsam mit anderen...**“, ist nun im Detail zu prüfen, ob auch die Wirtschaftsakademie im konkreten Fall genügend Entscheidungsgewalt innehalt, um sie als Verantwortliche zu qualifizieren.⁹

Hierzu merkt der EuGH an, dass der Betreiber der Fanpage auf Facebook durch die Einrichtung dieser Seite Facebook erst die Möglichkeit gibt, auf dem Endgerät des Besuchers Cookies zu platzieren und somit personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zudem ist dies unabhängig davon, ob der Besucher selbst Facebook-Nutzer ist, da auch externe Nutzer diese Cookies platziert bekommen, selbst wenn sie in keiner vertraglichen Beziehung mit Facebook stehen.¹⁰ Der Grund für Facebook, diese Cookies zu platzieren, ergibt sich aus dem Geschäftsmodell des Unternehmens: Die Cookies werden platziert, um die Speicherung von Informationen in den Webbrowsern zu ermöglichen. Facebook empfängt die in den Cookies gespeicherten Informationen, zeichnet sie auf und verarbeitet sie. Dies ermöglicht ein webseitenübergreifendes Tracken des Besuchers, mittels dessen sein individuelles Surfverhalten nachvollzogen werden kann. Diese Erkenntnisse verwenden Facebook und seine Werbepartner dann, um individualisierte und damit wirksamere Werbung an den Besucher zu richten.

2 Hervorhebung durch den Autor.

3 Hervorhebung durch den Autor.

4 Hartung in: Kühling/Buchner, DSGVO 3. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 7 Rn. 13.

5 Hartung in: Kühling/Buchner, DSGVO 3. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 7 Rn. 13 mit Verweis auf die Stellungnahme der Art. 29 Datenschutzgruppe 1/2020, WP 169, 34–36.

6 EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 30.

7 EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 26.

8 EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 28 mit Verweis auf das EuGH Urteil vom 13. Mai 2014, C 131/12 „Google Spain“.

9 EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 31.

10 EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 35.

Der Fanpage-Betreiber kann in gewisser Weise Einfluss auf das Tracking nehmen. Dieser Einfluss resultiert aus der „Parametrierung [...] entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten [...], die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erstellung der aufgrund der Besuche der Fanpage erstellten Statistiken auswirkt“.¹¹ Mit anderen Worten kann der Betreiber also durch eine Auswahl an Kriterien gegenüber Facebook festlegen, über welche Umstände die von Facebook an den Betreiber übermittelte Besucherstatistik Aussagen machen soll. Der Betreiber kann dabei eine Vielzahl an Kriterien definieren, wie etwa Alter, Geschlecht, Beziehungsstatus und berufliche Situation, Informationen über den Lebensstil und die Interessen seiner Zielgruppe oder Geodaten. Hierdurch trägt der Betreiber der Fanpage nach Ansicht des EuGH zur Verarbeitung bei.¹² Allerdings bekommt der Betreiber der Fanpage zu keiner Zeit ein detailliertes Profil seiner Besucher und kennt auch deren individuelles Surfverhalten nicht. Er hat also keinen Zugang zu den in Rede stehenden personenbezogenen Daten, sondern erhält lediglich eine anonymisierte Statistik.¹³ Genau dieser Umstand ist jedoch nach Ansicht des Gerichts unschädlich, um dennoch eine Verantwortlichkeit des Fanpage-Betreibers anzunehmen. Es ist also nicht erforderlich, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für dieselbe Verarbeitung jeder der mehreren Betreiber Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat.¹⁴

Auch teleologische Erwägungen stützen dieses Ergebnis. So soll es nach der Auffassung des Gerichts nicht zu leicht möglich sein durch das simple Zwischenschalten eines sozialen Netzwerks wie Facebook beim Betreiben einer Webseite, sich der eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.¹⁵ Diese Erwägungen gelten umso mehr bezüglich der externen Fanpage-Besucher, die nicht zugleich Facebook-Nutzer sind. Deren personenbezogene Daten werden schließlich nur von Facebook verarbeitet, weil der Fanpage-Betreiber sie gewissermaßen „zu Facebook lockt“ und somit den entscheidenden Beitrag zur Datenverarbeitung leistet.¹⁶

¹¹ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 36.

¹² EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 36, 37.

¹³ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 36.

¹⁴ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 36.

¹⁵ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 40.

¹⁶ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 41.

¹⁷ EuGH Urteil vom 05.Juni 2018, C-210/16, Rz. 43.

Zuletzt hebt der EuGH noch hervor, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht auch eine gleichwertige Verantwortlichkeit bedeutet. Es kann in der Praxis also durchaus Fallkonstellationen geben, in denen verschiedene Personen die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen der Verarbeitung und in unterschiedlichem Ausmaß prägen.¹⁷ Welche Auswirkungen diese Abstufung der Verantwortlichkeit auf der Rechtsfolgenseite hat, etwa im Rahmen der Verhängung von Bußgeldern oder im ordnungsbehördlichen Verfahren bei der Frage, welcher der gemeinsam Verantwortlichen Adressat eines Verwaltungsakts ist, bleibt abzuwarten.

2. Zeugen Jehovas EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17

a. Zugrundeliegender Sachverhalt

Ein anderer Sachverhalt mit einer ähnlichen Problematik lag dem Urteil des EuGH vom 10. Juli 2018 zugrunde: Die Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas notieren bei ihrer Verkündigungstätigkeit, die sie von Tür zu Tür ausüben, die Besuche bei Personen, die weder ihnen noch der Gemeinschaft bekannt sind. Die Notizen enthalten die Namen und Adressen der besuchten Personen sowie Informationen über ihre religiösen Überzeugungen und Familienverhältnisse. Diese Daten werden ohne Zustimmung oder vorherige Information der betroffenen Personen gesammelt. Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas hat ihren Mitgliedern Anweisungen gegeben, solche Notizen anzufertigen. Basierend auf diesen Notizen erstellt die Gemeinschaft Gebietskarten zur Koordination und Organisation der Verkündigungstätigkeit und führt Verzeichnisse über die Verkündigter und die Anzahl der von ihnen verbreiteten Publikationen sowie eine Liste der Personen, die nicht mehr von den Verkündigern aufgesucht werden möchten. Die in dieser Liste enthaltenen personenbezogenen Daten, die als „Verbotsliste“ bezeichnet wird, werden von den Mitgliedern der Gemeinschaft genutzt.

Am 17. September 2013 erließ die finnische Datenschutzkommision auf Antrag des Datenschutzbeauftragten eine Entscheidung, in der sie der Gemeinschaft die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der Tür-zu-Tür-Verkündigung untersagte. Gegen diese Entscheidung legte die Gemeinschaft Beschwerde beim Verwaltungsgericht Helsinki ein. Mit Urteil vom 18. Dezember 2014 hob das Gericht die Entscheidung der Datenschutzkommission auf. Dieses Urteil wurde vom Datenschutzbeauftragten vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof Finlands angefochten. Der finnische Oberste Verwaltungsgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zwei Fragen vorgelegt:

1. Kann eine Religionsgemeinschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche gelten, wenn sie eine Aktivität ihrer Mitglieder mit Datenverarbeitung organisiert – auch wenn sie argumentiert, dass nur einzelne Mitglieder auf die Daten zugreifen?
2. Ist es erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft formale Kontrollinstrumente einsetzt (wie Verträge oder schriftliche Anweisungen), um als Verantwortliche eingestuft zu werden? Oder reicht es aus, dass sie faktisch die Tätigkeiten ihrer Mitglieder steuert und damit eine tatsächliche Kontrolle ausübt?

Der Kernpunkt war also, ob die bloße Organisationsstruktur und faktische Kontrolle ausreichen, um die Verantwortlichkeit zu begründen, oder ob zusätzlich formale Steuerungsinstrumente erforderlich sind.

b. Das Urteil des EuGH

Das Urteil in der Rechtssache Zeugen Jehovas knüpft an das zuvor besprochene Fanpages-Urteil an.

Der EuGH erkennt zunächst unstrittig die Verantwortlichkeit der verkündigenden Mitglieder der Zeugen Jehovas an.¹⁸

¹⁸ EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 64.

¹⁹ EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 66 mit Verweis auf EuGH Urteil vom 5. Juni 2018, (Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein) C 210/16 Rz. 28, 43 und 44.

²⁰ EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 68.

²¹ Specht-Riemenschneider/Schneider, MMR 2019, 503 (508).

²² EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 67.

²³ EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 70.

²⁴ EuGH Urteil vom 10. Juli 2018 C 25/17 Rz. 70,71.

Da Ziel von Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46 aber darin besteht, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten,¹⁹ ist zu prüfen, inwieweit auch die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas gemeinsam mit ihren verkündigenden Mitgliedern verantwortlich ist.

Ergänzend zum vorherigen Urteil kommt es dem Gericht nun auch insbesondere darauf an, ob die Person aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt (also Mitverantwortlicher wird) oder lediglich im Fremdinteresse des Verantwortlichen tätig wird.²⁰ Dies entspricht auch dem aus dem römischen Recht stammenden Grundsatz „Qui habet commoda, ferre debet onera“ (Wer die Vorteile genießt, muss auch die Lasten tragen).²¹

Auf schriftliche Anleitungen oder Anweisungen seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen kommt es für die gemeinsame Verantwortlichkeit jedoch nicht an.²² Vielmehr entscheiden die faktischen Umstände im konkreten Einzelfall.

Im Fall der Zeugen Jehovas nahm der EuGH an, dass die Verkündigungstätigkeit, also die Haustürbesuche der Mitglieder, eine wesentliche Betätigungsform der Glaubensgemeinschaft sind und diese somit nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern auch im Eigeninteresse der Glaubensgemeinschaft als Ganzes stattfindet.²³ Zudem würde die Gemeinschaft die Verkündigungstätigkeit organisieren, koordinieren und ihre Mitglieder hierzu ermuntern.²⁴

Dies reicht nach Auffassung des Gerichts aus, auch die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas als gemeinsam Verantwortliche einzuordnen.

Diese Auslegung stehe außerdem auch in keinem Widerspruch zum Grundsatz der organisatorischen Autonomie der Religionsgemeinschaften nach Art. 17 AEUV, gewissermaßen der korporativen Religionsfreiheit im europäischen Primärrecht.²⁵

3. Fashion ID EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17

a. Zugrundeliegender Sachverhalt

Der Onlinehändler Fashion ID (heute besser bekannt als Peek & Cloppenburg) integrierte den Facebook-„Gefällt mir“-Button in seine Website. Dieses Plug-in funktioniert folgendermaßen: Wenn ein Besucher die Seite aufruft, fordert sein Browser automatisch Inhalte von Facebook an und übermittelt dabei die IP-Adresse sowie technische Browserinformationen. Dies geschieht unwillkürlich und unabhängig davon, ob der Besucher Facebook-Mitglied ist oder den Button anklickt.

Fashion ID selbst konnte diese Datenübermittlung nicht beeinflussen – sie ist ein automatischer technischer Prozess zwischen dem Besucherbrowser und dem Server von Facebook. Die Verbraucherzentrale NRW verklagte Fashion ID wegen unrechtmäßiger Datenweitergabe an Facebook Ireland ohne Besuchereinwilligung und wegen Verstoßes gegen Informationspflichten. Vor dem Landgericht Düsseldorf unterlag Fashion ID. In der Berufung vor dem OLG Düsseldorf argumentierte Fashion ID, dass die erstinstanzliche Entscheidung der EU-Datenschutzrichtlinie widersprach. Das OLG Düsseldorf setzte das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Auslegungsfrage vor: Gilt der Website-Betreiber als „Verantwortlicher“ für die Datenverarbeitung gemäß Art. 2 d RL 95/46, wenn er zwar ein Plug-in einbindet, das zur Datenübermittlung an Dritte führt, diesen Verarbeitungsvorgang jedoch selbst nicht kontrollieren kann? Kern der Frage war also, ob fehlende Kontrolle die Verantwortlichkeit ausschließt.

²⁵ Näher hierzu Classen in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 80. EL Mai 2023, AEUV Art. 17 Rn. 2 ff.

²⁶ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 64-70.

²⁷ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 74.

²⁸ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 75, 78.

²⁹ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 76.

³⁰ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 77, 79.

³¹ EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 80.

³² EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 84.

b. Das Urteil des EuGH

Der EuGH leitet seine Begründung zunächst mit einer Wiederholung seiner in den Rechtssachen Wirtschaftsakademie und Zeugen Jehovas aufgestellten Grundsätze zur gemeinsamen Verantwortlichkeit ein.²⁶

Dennoch erinnert das Gericht zu Recht daran, dass Verantwortlicher nur sein kann, wer für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Zwecke und Mittel – ggf. gemeinsam mit anderen – entscheidet.²⁷ Fashion ID hat hiernach durch das Einbinden des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook überhaupt erst die Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Besucher durch Facebook geschaffen, unabhängig davon, ob diese Besucher selbst Facebook-Nutzer sind oder nicht, und sogar unabhängig davon, ob sie mit dem Button interagieren, ihn also anklicken.²⁸ Dies erinnert stark an den Sachverhalt des „Facebook-Fanpages“-Urteils. Dieses ermöglichen der Datenverarbeitung stellt damit eine (Mit-)Entscheidung über die Zwecke der Verarbeitung für die Verarbeitungsschritte „Erhebung“ und „Übermittlung“ der personenbezogenen Daten dar.²⁹ Indem Fashion ID den „Gefällt mir“-Button von Facebook in dem Wissen eingebunden hat, dass dadurch personenbezogene Daten erhoben und an Facebook übermittelt werden, hatte Fashion ID zugleich auch über die Mittel der Verarbeitung (mit-)entschieden.³⁰ Auch das Kriterium des Eigeninteresses ist erfüllt: Fashion ID verfolgt durch die Verarbeitung das Ziel, ihre Werbung zu optimieren, indem diese auf Facebook sichtbarer wird, wenn ein Besucher ihrer Website den „Gefällt mir“-Button anklickt. Dieser wirtschaftliche Vorteil stellt ein Eigeninteresse von Fashion ID dar. Auch Facebook hat ein Eigeninteresse an der Verarbeitung, wie das bereits dargestellte Geschäftsmodell des Unternehmens zeigt.³¹ Somit ist Fashion ID bezüglich der Verarbeitungsschritte „Erhebung“ und „Übermittlung an Facebook“ gemeinsam mit Facebook verantwortlich.³²

Bezüglich jeglicher Verarbeitungsschritte nach der Übermittlung an Facebook hat Fashion ID jedoch keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten mehr, sodass eine Verantwortlichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht.³³

Zusammenfassend lässt sich zu der Rechtsprechung des EuGH zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit Folgendes sagen:

- ▶ (Gemeinsam) Verantwortlicher ist, wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- ▶ „Zwecke der Datenverarbeitung“ meint das Ob, Wofür und Wieweit einer Datenverarbeitung.
- ▶ „Mittel der Datenverarbeitung“ meint das Wie der Datenverarbeitung.
- ▶ Ungeachtet des Wortlauts ist eine extensive Auslegung im Interesse des Verordnungsgebers, um ein hohes Datenschutzniveau zu erreichen.
- ▶ Für das Mitentscheiden kommt es nicht auf schriftliche Vereinbarungen und auch nicht auf ausdrückliche Kooperation an; es reicht bereits eine stillschweigende Einwilligung in eine Verarbeitungspraxis,³⁴ wenn dadurch eine Verarbeitung erst ermöglicht wird (z. B. durch Einbindung von Like-Buttons). Eine tatsächliche Verhandlungsmacht gegenüber dem anderen Verantwortlichen ist nicht erforderlich.
- ▶ Der tatsächliche Zugang zu personenbezogenen Daten ist keine notwendige Voraussetzung für eine (gemeinsame) Verantwortlichkeit.
- ▶ Als weiteres Kriterium sind die Interessen der Akteure an der Datenverarbeitung zu prüfen; ein Eigeninteresse an der Verarbeitung spricht für eine Verantwortlichkeit, ein reines Fremdinteresse dagegen.

II. Fanpages der Bundesregierung – Gemeinsame Verantwortlichkeit redivivus?

Im Februar 2023 untersagte der damalige Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Bundespresseamt) den Betrieb der Facebook-Fanpage der Bundesregierung. Der BfDI führte aus, dass ein Betrieb der Fanpage nicht datenschutzkonform möglich sei. Aufgrund einer nicht datenschutzkonformen Ausgestaltung des von Meta genutzten Cookie-Banners liege keine wirksame Einwilligung der Nutzer für die Speicherung und das Auslesen der Cookies vor. Nicht nur Meta, sondern auch das Bundespresseamt als Betreiber der Facebook-Fanpage sei gesetzlich verpflichtet, eine Einwilligung des jeweiligen Nutzers für die Datenverarbeitung einzuholen. Zudem bestehe eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Meta und dem Bundespresseamt gem. Art. 26 DSGVO. Der BfDI begründete seine Entscheidung unter anderem mit den Ausführungen des EuGH in der Wirtschaftsakademie-Entscheidung.

Gegen den an das Bundespresseamt gerichteten Bescheid des BfDI wendeten sich sowohl die Bundesregierung als auch Meta vor dem VG Köln. Dieses gab der Klage überwiegend statt.

Das VG Köln entschied,³⁵ dass nicht das Bundespresseamt, sondern ausschließlich Meta für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Facebook-Fanpage verantwortlich ist und verneinte eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO. Das Gericht begründete dies damit, dass für eine gemeinsame Verantwortlichkeit beide Parteien gemeinsam über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden müssen, was hier nicht gegeben sei. Anders als im EuGH-Fall Wirtschaftsakademie konnte das Bundespresseamt keine Parameter für Insight-Statistiken festlegen und hatte keinen Einfluss darauf, wann und wie Facebook Cookies setzt. Die bloße Ermöglichung einer Datenverarbeitung durch den Betrieb einer Fanpage reiche nach Ansicht des Gerichts nicht für eine gemeinsame Verantwortlichkeit aus.

Das Gericht begründete seine Abweichung der Sache nach also mit der Annahme, die vom EuGH entwickelten Kriterien seien

33 EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 76.

34 EuGH Urteil vom 29. Juli 2019, C 40/17 Rz. 80.

35 Vertiefend hierzu Müller, Und man darf es doch in: DFN-Infobrief Recht 11/2025.

Kumulative Kriterien. Anhaltspunkte für diese Annahme finden sich nach Analyse der EuGH-Rechtsprechung jedoch nicht: Der EuGH hat die Parametrierung nie als alleiniges Kriterium angesehen. Auch die automatische Datenverarbeitung bei Nicht-Facebook-Nutzern wird als Argument für eine gemeinsame Verantwortlichkeit vom VG verkannt. Selbiges gilt für die Ratio des EuGH, die gemeinsame Verantwortlichkeit möglichst weit auszulegen, um ein hohes Schutzniveau für die Betroffenen zu gewährleisten. Insbesondere das in der Rechtssache Fashion ID hervorgehobene Argument, dass der Seitenbetreiber erst die Datenverarbeitung durch den Social-Media-Dienst ermöglicht, wird vom VG Köln kaum gewürdigt.

III. Relevanz für Wissenschaft und Forschung

Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind inzwischen Kerntätigkeiten von wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen. Hierfür wird in Zeiten der Aufmerksamkeitsökonomie immer häufiger auch auf soziale Netzwerke zurückgegriffen. Während dies mit Blick auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung aus Compliance-Perspektive kritisch zu beurteilen war, scheint das VG Köln nun die Spielräume hierfür zu erweitern. Bei näherer Betrachtung ist die durch das jüngste Urteil vermittelte Rechtssicherheit jedoch trügerisch. Das Gericht setzt sich sehr selektiv mit der EuGH-Rechtsprechung auseinander, sodass fraglich erscheint, ob das Urteil in der bereits vom BfDI eingelegten Berufung hält.

Wissenschaftlichen Einrichtungen ist daher weiterhin anzuraten, die tradierten Rechtsgrundsätze des EuGH zu berücksichtigen und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit an dessen Maßstäben kritisch zu prüfen.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **EU-Recht: Veröffentlichung der EU-Kommission zum Digitalen Omnibus**

Die EU-Kommission hat am 19. November 2025 ihre Pläne zum sogenannten Digitalen Omnibus veröffentlicht. Mit dem Digitalen Omnibus sollen mehrere Rechtsakte zeitgleich geändert werden. Der Begriff Omnibus („für alle“) soll diese zeitgleiche Änderung verdeutlichen. Dabei handelt es sich um Themen, die vier Regulierungsbereichen zuzuordnen sind: Datenschutz, Regeln für die Datennutzung, Cybersicherheit und die KI-Verordnung. Diese sollen unter dem Digitalen Omnibus im Hinblick auf Harmonisierung, Vereinfachung und Vereinheitlichung neu aufgestellt werden.

Hier erhalten Sie den Link zur Presseerklärung: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_25_2718

- **Urheberrecht: Klage der GEMA auf Unterlassen, Auskunft und Schadensersatz gegen zwei Unternehmen der Open AI Unternehmensgruppe**

Das Landgericht München I entschied am 11. November 2025, dass der GEMA die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassen, Auskunft und Schadensersatz sowohl aufgrund der gegebenen Vervielfältigung der Texte in den Sprachmodellen als auch ihrer Wiedergabe in den Outputs zustehen. Darüber hinaus hatte die Klägerin Ansprüche aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen fehlerhafter Zuschreibung veränderter Liedtexte geltend gemacht. Diese Ansprüche wurden abgewiesen.

Hier erhalten Sie den Link zur Entscheidung:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/presse/2025/11.php>

- **Plattformrecht: Neue Streitbeilegungsstelle für Online-Plattformen**

Der Digital Services Coordinator (DSC) in der Bundesnetzagentur hat als zentrale Koordinierungsstelle für die Durchsetzung des Digital Services Act eine weitere Streitbeilegungsstelle zertifiziert. Die KLN information services UG mit Sitz in Gräfelfing ist die zweite anerkannte Stelle in Deutschland, die bei Konflikten zwischen Nutzer:innen und Plattformen vermitteln soll.

Hier erhalten Sie den Link zur Presseerklärung der BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20251104_DSC.html

- **EU-Recht: Untersuchung der EU-Kommission wegen möglicher Verletzung des Gesetzes über digitale Märkte durch Google bei der Degradierung der Inhalte von Medienverlagen in Suchergebnissen**

Am 13. November 2025 hat die EU-Kommission ein offizielles Verfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob Google faire, angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu den Websites von Verlagen über die Google-Suche anwendet. Dies stellt eine Verpflichtung nach dem Gesetz über digitale Märkte (DMA) dar.

Hier erhalten Sie den Link zur Presseerklärung: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_25_2675

Kurzbeitrag: Daten unterm Weihnachtsbaum

BfDI startet Datenbarometer für evidenzbasierten Datenschutz

von Johannes Müller-Westphal, Münster

Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) hat mit dem Datenbarometer ein Instrument ins Leben gerufen, das gesellschaftliche Perspektiven auf das Datenschutzrecht sichtbarer machen soll. Eine erste Befragung beschäftigte sich auch mit der allgemeinen Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Thema Datenschutz.

I. Evidenzbasierter Datenschutz durch neues Datenbarometer

Die BfDI hat am zweiten Oktober 2025 ein sogenanntes Datenbarometer gestartet.¹ Es soll dazu dienen, Einstellungen und Erwartungen der Bevölkerung zum Datenschutz zu messen und sichtbar zu machen. Durch das Datenbarometer sollen datenschutzrechtliche Diskussionen in der politischen und fachlichen Diskussion auf eine stärkere Evidenzgrundlage gestellt und gleichzeitig bürgernäher gestaltet werden. Die BfDI Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider hat sich hierzu wie folgt geäußert: „Ich interessiere mich für Evidenz statt auf gefühlte Wahrheiten zu vertrauen. Mit dem Datenbarometer schaffen wir eine belastbare, öffentlich zugängliche Datenbasis, die nicht nur unsere Arbeit unterstützt, sondern auch die Professionalität und Unabhängigkeit meiner Behörde bei ihrer Teilnahme an datenschutzpolitischen Diskussionen stärkt.“

Durch Meinungsumfragen soll zukünftig die Auffassung der Bevölkerung zu unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Themen erfasst werden, etwa zum Einsatz von Cookie-Einwilligungsmanagern und der elektronischen Patientenakte.

II. Erste Ergebnisse zur allgemeinen Einstellung zum Datenschutz

Eine erste Umfrage wurde vom Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag der BfDI durchgeführt. Über 1.000 Menschen wurden zum Thema Cookies befragt. Gegenstand der Umfrage waren die Fragen, wie gut Nutzer über Cookies Bescheid wissen, welche Einstellungen sie bevorzugen und ob ihnen Instrumente wie Cookie-Assistenten oder Personal Information Management Systems (PIMS) Kontrolle über die sie betreffenden Daten geben können. Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmer aber anfangs auch danach gefragt, was ihnen spontan einfällt, wenn sie das Wort „Datenschutz“ hören. Die Ergebnisse zu dieser Frage hat die BfDI nun veröffentlicht. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Bevölkerung sehr unterschiedliche spontane Assoziationen mit dem allgemeinen Thema Datenschutz hat. 22 Prozent der Befragten stellten positive Verbindungen her, 35 Prozent äußerten sich neutral oder ambivalent und 37 Prozent gaben eine kritische Assoziation mit dem Datenschutz zu erkennen. Sie empfanden ihn etwa als bürokratisch oder als eine Illusion.

¹ Gemeinsam mit der Pressemitteilung zum Datenbarometer, abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/15_Datenbarometer.html?nn=252136

III. Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen

Einen großen Beitrag zum datenschutzrechtlichen Diskurs liefert die Wissenschaft. Sie diskutiert bestehende Datenschutzgesetze und gibt der Politik Impulse und Vorschläge für neue Gesetze oder Gesetzesänderungen. All denjenigen Personen, die an diesem Diskurs teilnehmen, kann das Datenbarometer dabei helfen, die Sicht der Bevölkerung auf das Thema Datenschutz besser zu verstehen. Diese Sicht zu berücksichtigen ist zwingend erforderlich, damit politisch-datenschutzrechtliche Maßnahmen auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Humboldt-Universität Berlin.

Universität Münster

Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Leonardo Campus 9, 48149 Münster

Tel. (0251) 83-3863, Fax -38601

E-Mail: recht@dfn.de

Humboldt-Universität zu Berlin

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der
Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

